

SATZUNG

DRRI – Deutsches Reinrauminstitut e. V.

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Deutsches Reinrauminstitut e. V.“ (DRRI e.V.).
Der Verein hat seinen Sitz in München.

2. Dauer und Geschäftsjahr

Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

3. Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

4. Zweck und Ziele

- 4.1 Der DRRI e. V. ist die Interessenvertretung der Reinraumindustrie auf Bundesebene und in den europäischen und internationalen Organisationen und Angelegenheiten.
- 4.2 Der DRRI e. V. übernimmt es, seine Mitglieder national und international in wirtschaft- und branchenspezifischen sowie fachlichen Fragen zu vertreten und bei ihren wirtschaftlichen Zielen zu unterstützen. Individualinteressen einzelner Mitglieder werden nicht vertreten.
- 4.3 Der DRRI e. V. führt mit seinen Mitgliedern sowie Nichtmitgliedern und anderen relevanten Firmen und anderen Organisationen der Reinraumindustrie und reinraumrelevanten Vertretern aus Wissenschaft und Forschung fortlaufend einen Meinungs- und Erfahrungsaustausch durch.
- 4.4 Der DRRI e. V. kann sich mit anderen Organisationen und Einrichtungen zusammenschließen oder sich an diesen beteiligen. Kooperationen und Partnerschaften mit anderen Organisationen eingehen und die Möglichkeiten zur aktiven Mitarbeit im Rahmen strategischer Partnerschaften in fachrelevanten Projekten, Verbänden und Organisationen nutzen.
- 4.5 Der DRRI e. V. verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- 4.6 Ziel ist auch die Verbesserung der gesellschaftlichen Wahrnehmung und der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen der Reinraumindustrie.

4.7 Der DRRI e. V. sucht seine Ziele und seinen Zweck zu erreichen durch einzelne Handlungsfelder, die vom Vorstand festgelegt und von ihm regelmäßig überprüft und aktualisiert werden. Der Vorstand sollte hierbei Anregungen von Mitgliedern berücksichtigen.

5. Mitgliedschaft

5.1 Der Kreis der Mitglieder teilt sich ein in ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

5.2 Ordentliche Mitglieder können in- und ausländische Institutionen, Unternehmen und Privatpersonen werden.

5.3 Fördermitglieder können in- und ausländische Institutionen, Unternehmen und Privatpersonen werden, die die Ziele des DRRI e. V. unterstützen und die Voraussetzungen der Ziffer 5.2 nicht erfüllen.

5.4 Die Mitgliedschaft kann nur auf schriftlichen Aufnahmeantrag hin gewährt werden. Der Aufnahmeantrag ist an die Geschäftsstelle des DRRI e. V. zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Benachrichtigung über die erfolgte Aufnahme. Antrag und Benachrichtigung können auch per Email erfolgen. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

5.5 Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung beschlossen.

6. Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

6.1 Alle ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt.

6.2 Die ordentlichen Mitglieder sind angehalten, an der Ausführung einer Anordnung des Vorstandes und der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse tatkräftig mitzuarbeiten und die vom Vorstand angeordneten Erhebungen und Anfragen gewissenhaft zu beantworten.

6.3 Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die nach Maßgabe der Satzung festgesetzten Beiträge und Umlagen pünktlich zu entrichten. Einzelheiten werden in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen wird.

7. Ende der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch Löschung, bei natürlichen Personen auch durch Tod.
- 7.2 Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden.
- 7.3 Ein Ausschluss, über den die Hauptversammlung entscheidet, kann nur bei wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn
- durch vorsätzliches Verhalten des Mitglieds das Ansehen des DRRI e. V. erheblich schädigt,
 - das Mitglied durch vorsätzliches Verhalten die Tätigkeit des Vereins erheblich erschwert,
 - der Verbleib des Mitglieds im DRRI e. V. für die übrigen Mitglieder unter Abwägung aller schützenswerten Interessen unzumutbar erscheint oder
 - das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen, die die Mitgliedschaft betreffen, länger als 6 Monate in Verzug ist.
- In der Abstimmung über den Ausschluss hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht. Der Beschluss ist zu begründen und schriftlich zu protokollieren. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss nebst Begründung ist dem betroffenen Mitglied bekannt zu machen.
- 7.4 Die unterjährige Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung im laufenden Geschäftsjahr und zur Erfüllung offener sonstiger Verbindlichkeiten. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit ihrem Ausscheiden jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

8. Mitgliedsbeitrag

- 8.1 Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten. Spenden an den DRRI e. V. sind zulässig.
- 8.2 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung festgesetzt.
- 8.3 Der Beitrag wird dem Mitglied vom DRRI e. V. in Rechnung gestellt. Die Mitgliedsbeiträge werden unabhängig von der Rechnungsstellung zum 31.01. eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig.
- 8.4 Neu aufgenommene Mitglieder haben für das laufende Geschäftsjahr den nach vollen Monaten bemessenen anteiligen Mitgliedsbeitrag zu leisten, wobei der Beitrittsmonat nicht mitzählt. Der Beitrag ist in diesem Falle zu leisten binnen 30 Tagen nach Zugang der Benachrichtigung über die Aufnahme.

9. Finanzierung des Vereins

- 9.1 Der Verein finanziert sich durch die Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen von Fördermitgliedern.
- 9.2 Der DRRI e. V. kann sich zusätzliche Mittel beschaffen durch Vergütungen von satzungsgemäß erbrachten Dienstleistungen gem. Ziffer 4.7 der Satzung.
- 9.3 Zur Gewährleistung der Erreichung der Ziele des DRRI e V. kann der Vorstand materielle Unterstützung in Form von Sachleistungen und finanziellen Zuwendungen von Dritten in Anspruch nehmen, soweit diese nicht mit satzungsfremden Auflagen verbunden sind.

10. Organe

- 10.1 Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand und
 - der wissenschaftlich – technische Beirat.
- 10.2 Die Haftung des Vereins für schuldhaftes Handeln seiner Organe, § 31 BGB, ist gegenüber seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

11. Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des DRRI e. V., eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal im ersten Halbjahr statt. Sie ist durch den Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter mit einer Frist von einem Monat – der Tag der Absendung wird bei der Fristberechnung mitgezählt – unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Zusätzliche Anträge müssen so zeitig bei der Geschäftsstelle eingehen, dass sie allen Mitgliedern wenigstens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zugestellt werden können.
- 11.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen – der Tag der Absendung wird bei der Fristberechnung mitgezählt – unter Angabe des Grundes vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellen unter Angabe des Grundes. Im Übrigen gilt Ziffer 1 entsprechend.
- 11.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, soweit im Einzelfall nichts anderes vorgesehen ist.

- 11.4 Den Vorsitz bei Mitgliederversammlungen führt der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterschreiben.
- 11.5 Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmungen sind in der Regel offen und formlos. Schriftliche Abstimmung findet statt, wenn wenigstens ein Drittel der Stimmen dies verlangt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Jedes ordentliche Mitglied kann sich durch ein anderes ordentliches Mitglied vertreten lassen, wobei schriftliche Vollmacht erforderlich ist. Die schriftliche Vollmacht kann vom vertretenen ordentlichen Mitglied per Email vorab an den Vorstand geschickt werden oder muss zu Beginn der Mitgliederversammlung in Schriftform dem Vorsitzenden übergeben werden. Kein ordentliches Mitglied darf mehr als zwei Vertretungen übernehmen.
- 11.6 Die Mitgliederversammlung hat über
- die Wahl des Vorstandes,
 - den Ausschluss von Mitgliedern,
 - Satzungsänderung,
 - vermögensrechtliche Angelegenheiten,
 - Beitragsfragen,
 - die Mitgliedschaft in anderen Organisationen,
 - die Beauftragung eines Steuerberaters, der gleichzeitig die jährliche Rechnungsrevision durchführt,
 - die Entlastung des Vorstandes und
 - die Auflösung des Vereins
- zu beschließen.

12. Vorstand

- 12.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis maximal 6 Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Kassier.
- 12.2 Wählbar sind persönliche Mitglieder und Vertreter von juristischen Mitgliedern. Der Vorstand setzt sich mehrheitlich aus Vertretern von juristischen Mitgliedern zusammen.
- 12.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 12.4 Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur wirksamen Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist ohne Einschränkungen möglich. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes während seiner Amtszeit wird der Vorstand einen Stellvertreter bis zur nächsten Wahl bestellen.

12.5 Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören

- die Aufnahme von Mitgliedern,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- die Vorbereitung der Hauptversammlungen,
- die Aufstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes, welcher eine Bilanz und eine Übersicht über das Einkommen und die Ausgaben enthalten muss, welche von den Rechnungsrevisoren gebührend bescheinigt sind,
- die Aufstellung eines Voranschlages für das folgende Geschäftsjahr,
- die Anstellung eines Geschäftsführers,
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und
- in dringenden Fällen über sonst der Mitgliederversammlung zustehende Angelegenheiten zu entscheiden, vorbehaltlich späterer Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

12.6 Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder können lediglich eine angemessene Erstattung der ihnen bei Wahrnehmung ihres Vorstandsamtes entstandenen Aufwendungen erhalten. Voraussetzung ist in jedem einzelnen Fall ein entsprechender Vorstandsbeschluss und die Vorlage der entsprechenden Belege.

12.7 Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Die ordentlichen Mitglieder sind über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes in geeigneter Form zu informieren.

12.8 Der Vorstand kann Geschäftsordnungen für den Vorstand, die Geschäftsführung und den wissenschaftlich – technischen Beirat beschließen. Die Geschäftsordnungen müssen den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

13. Geschäftsführung, Büro

13.1 Der Verein kann einen Geschäftsführer bestellen. Es kann ein Büro eingerichtet werden.

13.2 Der Geschäftsführer ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich, Er ist verpflichtet, an allen Sitzungen und Versammlungen innerhalb des Vereins teilzunehmen. Der Geschäftsführer hat kein Stimmrecht. Der Geschäftsführer stellt – im Einvernehmen mit dem Vorstand – weitere Arbeitskräfte an, soweit der Haushaltsplan dieses vorsieht.

13.3 Die Geschäftsführung hat die laufenden Geschäfte im Einvernehmen mit dem Vorstand und in voller Unparteilichkeit zu führen. Dienst- und Geschäftsgeheimnisse sind gegenüber jedermann geheim zu halten; dies gilt auch nach dem Ausscheiden als Geschäftsführer.

13.4 Der Geschäftsführer ist an Gesetz, die Satzung, die Geschäftsordnung für Geschäftsführer und die Weisungen des Vorstandes gebunden.

14. Wissenschaftlich – Technischer Beirat

Der Wissenschaftlich – Technische Beirat führt führende Vertreter der reinraumrelevanten Wissenschaft und (angewandten) Forschung zusammen. Der Wissenschaftlich – Technische Beirat berät den Vorstand. Der Vorstand informiert die Mitglieder des Wissenschaftlich – Technischen Beirats regelmäßig über die Tätigkeiten des Vereins. Der Vorstand unterrichtet den Wissenschaftlich – Technischen Beirat insbesondere über die Beschlüsse des Vorstandes. Der Wissenschaftlich – Technische Beirat trifft sich einmal jährlich auf Einladung des Vorstandsvorsitzenden oder seines Stellvertreters.

15. Auszahlungen

- 15.1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, wobei festgelegte Voraussetzungen für Ausgaben zu beachten sind.
- 15.2 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ein Anspruch auf irgendwelche Rückzahlungen von Kapitaleinlagen oder Rückgewähr von Sacheinlagen steht ihnen auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht zu.
- 15.3 Sind Entschädigungen für besondere Aufwendungen an Mitglieder zu zahlen, so beschließt hierüber der Vorstand. Diese Entschädigungen dürfen nur für Aufgaben, die im Interesse des Vereinszweckes gelegen haben, gewährt werden und müssen in angemessenem Verhältnis zu den erbrachten Leistungen stehen.
- 15.4 Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

16. Satzungsänderungen

- 16.1 Für eine Satzungsänderung bedarf es eines Antrages des Vorstandsvorsitzenden oder von wenigstens 25 % aller ordentlichen Mitglieder.
- 16.2 Jede Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von wenigstens zwei Drittel aller vertretenen Stimmen.

17. Auflösung des Vereins

- 17.1 Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

17.2 Für die Auflösung des Vereins bedarf es eines Antrages von wenigsten zwei Drittel aller ordentlichen Mitglieder

17.3 Die Auflösung des Vereins darf nur dann beschlossen werden, wenn wenigstens zwei Drittel aller ordentlichen Mitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel aller vertretenen Stimmen.

17.3 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

18. Vereinsvermögen

Im Falle der Auflösung fällt das zur Zeit der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen an zu diesem Zeitpunkt bestehende gemeinnützige Organisationen, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

19. Vermischtes

19.1 Sollten einzelne Bestimmungen diese Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

19.2 Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.